



Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)/
Diakonisches Jahr (DJ)

Inhalt:

u Leitfaden für Anleitende	3
u ABC für die Anleitung	5
u Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz	9

Herausgegeben vom
Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Freiwilliges Soziales Jahr
Schönhauser Allee 141
10437 Berlin

Telefon: 030 – 44 32 37 /-20/-30/-31/-32/-33
Fax: 030 – 44 32 37 24
E-mail: fsj-info@dwbo.de
Internet: www.diakonie-portal.de

Stand: August 2007

Leitfaden für Anleitende

Mit diesem Leitfaden wollen wir die Zusammenarbeit den Einsatzstellen und allen, die für die Anleitung und Begleitung von FSJ-lerinnen und FSJ-lern zuständig sind, eine Hilfestellung geben. Darüber hinaus möchten wir die Kooperation mit den Einsatzstellen intensivieren und auf einheitliche Basis stellen, um unserer gemeinsamen Verantwortung für ein erfolgreiches Freiwilliges Soziales Jahr/Diakonisches Jahr noch mehr gerecht zu werden.

FSJ-lerinnen und FSJ-ler verbringen den überwiegenden Teil ihrer Zeit in den Einsatzstellen. Die Erfahrungen, die sie machen, sind für sie prägend, da sie sich zum ersten Mal in der Arbeitswelt erleben, sehr jung sind und zumeist wenig Vorerfahrungen haben. Zum Teil kommen sie auch zum ersten Mal intensiv mit Kirche und Diakonie in Kontakt, so dass dieses Jahr auch in dieser Hinsicht für sie bedeutsam ist.

Die Einführung und Begleitung in der Einsatzstelle ist von entscheidender Bedeutung. Mit der Anleitung werden zu Beginn des FSJ wichtige Grundlagen für den weiteren Verlauf des Jahres für alle Beteiligten gelegt; die Begleitung gewährleistet den Lernerfolg und die Zufriedenheit der FSJ-lerinnen und FSJ-ler und lässt das Jahr zu einer positiven Erfahrung für alle Beteiligten werden.

Das DWBO begleitet die FSJ-lerinnen und FSJ-ler und die Einsatzstellen und ist während des FSJ-Jahres ansprechbar für alle auftretenden Fragen und Probleme.

Einarbeitung

- ⊔ Einführung in die Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen
- ⊔ Information über die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner innerhalb der Einrichtung
- ⊔ Information über Arbeitszeitregelung, Hygiene, Schutzkleidung
- ⊔ Gründliche fachliche Einführung in alle Tätigkeitsbereiche, in denen die FSJ-lerinnen und FSJ-ler arbeiten werden
- ⊔ Information über Tätigkeiten, die sie nicht verrichten dürfen
- ⊔ Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten, z.B. Umgang mit Nähe und Distanz, geschlechtsfremder Pflege, Interessenkonflikten, sexueller Belästigung
- ⊔ Klärung des Vorgehens bei Notfällen

Anleitung und Begleitung

Neben der Einarbeitung spielt die kontinuierliche Anleitung und Begleitung eine wichtige Rolle.

- ⊔ Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler sollen ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten kennen lernen und Erfahrungen sammeln. Sie sollen Arbeiten ausführen, die für sie und für die Betreuten gefahrlos durchführbar sind.
- ⊔ Sie dürfen keine Verantwortung für Tätigkeiten tragen, die in den Kompetenzbereich des Fachpersonals fallen.
- ⊔ Individuelle z.B. kreative Fähigkeiten der FSJ-lerinnen und FSJ-ler sollen berücksichtigt werden.
- ⊔ Bei der Übertragung von Aufgaben soll darauf geachtet werden, dass eine Über-/Unterforderung vermieden wird.

Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler sollen über die Beurteilung ihrer Probezeit informiert werden und weiterhin in regelmäßigen Gesprächen eine Rückmeldung zu ihrer Arbeit erhalten. Spätestens mit Ende der Probezeit wird mit den FSJ-lerinnen und FSJ-ler ein konkreter Aufgabenkatalog vereinbart, dabei ist zu berücksichtigen, dass mit wachsender Sicherheit und Kompetenz dieser angepasst werden kann.

In einem abschließende Gespräch am Ende des FSJ sollen die Erfahrungen beider Seiten ausgewertet werden.

ABC für die Anleitung

Anleitung

Jede FSJ-lerin und jeder FSJ-ler hat eine für sie/ihn zuständige namentlich benannte Anleitung in der Einsatzstelle. Die Einarbeitung – ca. 4 Wochen – erfolgt durch ausgebildete Mitarbeitende. Auch während der gesamten Einsatzzeit ist eine regelmäßige fachlich qualifizierte Anleitung sichergestellt. FSJ-lerinnen und FSJ-ler arbeiten nicht allein, sondern mit einer Fachkraft zusammen.

Arbeitsbereiche

Die Einsatzstelle darf die FSJ-lerinnen und FSJ-ler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur mit zumutbaren Tätigkeiten (s. Verbote) beschäftigen. Zwei Drittel der Tätigkeiten müssen pflegerischer oder pädagogischer Art sein. Alter, Eignung und Gesundheitszustand der FSJ-lerinnen und FSJ-ler sind dabei zu beachten.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstelle stellt die Schutzkleidung für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist.

Arbeitsplatzneutralität

Das FSJ-Gesetz definiert den Einsatz der FSJ-lerinnen und FSJ-ler als eine Hilfstätigkeit im pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich. Das FSJ/DJ ist kein Ersatz für die Besetzung von bestehenden Planstellen.

Arbeitsschutz

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist durch die Einsatzstelle sicher zu stellen. Kosten für erforderliche betriebsärztliche Maßnahmen (Untersuchungen, Impfungen, u.ä.) werden durch die Einsatzstelle getragen.

Arbeitsunfall

Jeder Arbeitsunfall ist von der Einsatzstelle auf entsprechenden Formblättern unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden; das DWBO ist gleichzeitig zu informieren.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Die Dienstplangestaltung orientiert sich an den jeweiligen Bedingungen der Einrichtung und umfasst Schichtdienst und Wochenenddienste. Jedes

zweite Wochenende ist in der Regel beschäftigungsfrei. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler sollen ihre arbeitsfreien Tage fest und planbar benannt bekommen und diese dann auch nehmen können.

Bildungsarbeit

Das DWBO führt entsprechend den Bestimmungen des FSJ-Gesetzes 25 Bildungstage in Form von drei 5-tägigen Seminaren und zehn Einzelseminartagen durch. Die Termine werden der Einsatzstelle zu Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme ist Pflicht; die Tage sind Arbeitstage. Während der 5-tägigen Seminare darf kein Urlaub genehmigt werden.

Datenschutz

Personenbezogene Daten der FSJ-lerinnen und FSJ-ler unterliegen dem Datenschutz.

Einsatzstellenbesuch

Eine kontinuierliche Kooperation mit den Einsatzstellen geschieht durch den Besuch den zuständigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DWBO in der Einsatzstelle.

Fortbildung

Die Teilnahme an internen Fortbildungsmaßnahmen soll den FSJ-lerinnen und FSJ-ler ermöglicht werden.

Impfungen

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich sollte, wenn nötig und von den FSJ-lerinnen und FSJ-ler gewünscht, eine Hepatitis-Schutzimpfung vorgenommen werden. Die Einsatzstelle veranlasst sie und übernimmt die Kosten.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren anzuwenden.

Krankheit

Die Einsatzstelle sowie das DWBO sind vor Dienstbeginn über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren; die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am 3. Tag einer Krankheit – vom Arzt bescheinigt – der Einsatzstelle vorzulegen.

Kündigung

Die Verträge enthalten eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende; während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Nachtdienst

Nachtdienste sind nicht zulässig.

Nebentätigkeit

Das FSJ ist eine Vollzeitbeschäftigung. Geringfügige Nebentätigkeiten werden beim DWBO schriftlich beantragt; eine Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Einsatzstelle erteilt werden.

Pädagogische Begleitung

Das FSJ-Gesetz regelt den Umfang der pädagogischen Begleitung. Sie umfasst die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle sowie die Bildungsarbeit und die individuelle Betreuung durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWBO.

Probezeit

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit ist mit der FSJ-lerinnen und FSJ-ler ein Auswertungsgespräch über diese Anfangsphase zu führen. Dabei sollen die weiteren Schwerpunkte des Einsatzes verabredet werden.

Probleme während des Einsatzes

Probleme, die nicht innerhalb der Einrichtung zufrieden stellend geklärt werden können, sind mit den zuständigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DWBO zu besprechen.

Schweigepflicht

Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler haben Stillschweigen über Krankheit und persönliche Verhältnisse der Betreuten auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus zu wahren.

Sonderurlaub

Generell besteht kein rechtlicher Anspruch auf Sonderurlaub. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch Sonderurlaub in Absprache zwischen Einsatzstelle und DWBO gewährt werden.

Sozialabgaben

Der Rechtsträger der Einsatzstelle übernimmt die Anmeldung der FSJ-lerinnen und FSJ-ler bei den Sozialversicherungen und führt die Beiträge ab.

Supervision

Wird in der Einsatzstelle Supervision angeboten, sollen auch die FSJ-lerinnen und FSJ-ler daran teilnehmen können.

Taschengeld

Das Taschengeld wird vom Rechtsträger der Einsatzstelle an die FSJ-lerinnen und FSJ-ler überwiesen.

Teamgespräche

Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler nehmen an den Teamgesprächen teil.

Überstunden

Für geleistete Mehrarbeit – sie soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden – erhalten die FSJ-lerinnen und FSJ-ler einen Freizeitausgleich. Nach dem FSJ-Gesetz ist es nicht möglich, Mehrarbeit finanziell abzugelten.

Urlaub

FSJ-lerinnen und FSJ-ler haben bei einer 12-monatigen Tätigkeit einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub.

Verbote

Für FSJ-lerinnen und FSJ-ler verbotene Tätigkeiten sind: Blutabnahme, Injektionen, Bereitstellen und Umstecken von Infusionen, Stellen, Austeilen und Verabreichen von Medikamenten, Einläufe, Fußpflege, Verbandwechsel, Dekubitusbehandlung, Katheterisieren und Wechsel der Katheterbeutel, Lagerung von Schwerkranken, Sitzwache bei Schwerkranken und Sterbenden.

Verträge

Das DWBO erstellt als Serviceleistung die Verträge mit den FSJ-lerinnen und FSJ-ler bzw. deren Erziehungsberechtigten und mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen.

Zeugnisse

Die Einsatzstelle erstellt auf Wunsch der FSJ-lerinnen und FSJ-ler inhaltlich ein Zeugnis und leitet es per mail oder Diskette an das DWBO weiter, das dann die Zeugnisse entsprechend den Richtlinien ausstellt.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Gesetz gilt für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und sich entweder in der Berufsausbildung befinden oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sind.

Jugendlich/er im Sinne des Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- (4) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Allerdings ist die Beschäftigung an Samstagen zulässig in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen. In diesen Fällen sollen allerdings mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben (Woche = Montag-Sonntag).

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

§ 18 Feiertagsruhe

- (1) Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25.12., 01.01., am 1. Osterfeiertag und am 01.05.
- (3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.